

# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cuxhaven**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Cuxhaven. Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Cuxhaven. Die Freiwillige Feuerwehr besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen aus den Feuerwehren der Ortsteile

- Cuxhaven – Altenbruch
- Cuxhaven – Altenwalde
- Cuxhaven – Berensch
- Cuxhaven – Döse
- Cuxhaven – Duhnen-Stickenbüttel
- Cuxhaven – Groden
- Cuxhaven – Holte-Spangen
- Cuxhaven – Lüdingworth
- Cuxhaven – Mitte
- Cuxhaven – Sahlenburg

(2) Die Ortsfeuerwehr Cuxhaven – Mitte und die Ortsfeuerwehr Cuxhaven – Döse sind als Schwerpunktfeuerwehren und die Ortsfeuerwehren Cuxhaven – Sahlenburg, Cuxhaven – Altenwalde, Cuxhaven – Berensch, Cuxhaven – Lüdingworth, Cuxhaven – Altenbruch, Cuxhaven – Groden, Cuxhaven – Duhnen-Stickenbüttel sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Cuxhaven – Holte-Spangen ist eine Grundausstattungsfeuerwehr.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cuxhaven (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst die Vorgesetzten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven“ zu beachten.

# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

## **§ 3 Leitung der Ortswehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven“ zu beachten.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung (§ 12 Abs. 2 NBrandschG) der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung für die Dauer von drei Jahren die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und selbständiger Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung -FwVO-) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.

Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Cuxhaven und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Cuxhaven für die Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern kraft Amtes,
- c) der Abschnittleiterin oder dem Abschnittsleiter kraft Amtes,
- d) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Stimmberechtigt sind die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister. Bei Verhinderung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister ist die jeweilige Stellvertretung stimmberechtigt.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger bestimmter anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen.

(6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe d) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung und Abstimmung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzerinnen oder Beisitzer (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittleiter und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nur auf Verlangen zuzuleiten.

### **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) – h) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die bzw. der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr und über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Zug- und Gruppenführerinnen und -führern (als Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten § 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) einer Schriftwartin oder einem Schriftwart, einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die unter a) - d) genannten Ortskommandomitglieder sind stimmberechtigt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 c) und d) werden durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger weiterer Funktionen können als weitere beratende Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei bzw. für die Dauer

## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 6 Abs. 3 c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung und Abstimmung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Absatz 8 und § 5 Absatz 9 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nur auf Verlangen zuzuleiten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jede oder jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit

## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder anderer Abteilungen haben eine beratende Stimme. Mitglieder mit einer Doppelmitgliedschaft haben hier nur in ihrer Hauptwehr das Stimmrecht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nur auf Verlangen zuzuleiten.

### **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Cuxhaven nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Als Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält. Als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortswehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

# SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Cuxhaven, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können an einem „Schnupperdienst“ (Anlage 1) teilnehmen und Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die bzw. den für den Wohnsitz zuständige Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt Cuxhaven kann ein Führungszeugnis und ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Cuxhaven.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Mitglied einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Cuxhaven entscheiden die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister mit den betroffenen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und der Bewerberin oder dem Bewerber über ihre oder seine Aufnahme. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unterrichtet die Stadt Cuxhaven über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr Cuxhaven.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers. In Einzelfällen kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister mit den betroffenen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und der Bewerberin oder dem Bewerber eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Über den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando.

## § 10 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren und auch mehrere Ortsfeuerwehren gemeinsam können für Kinder eine Kinderfeuerwehr bilden. Voraussetzung ist, dass sie für jede gebildete Kindergruppe mindestens eine Person haben, die in der Lage und befähigt ist, die Kindergruppe zu leiten (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart). Die

# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

Leiterin oder der Leiter sowie die Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr müssen nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Kinderfeuerwehren werden nach § 11 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG als andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr geführt.

- (2) Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres an einem „Schnupperdienst“ der Kinderfeuerwehr teilnehmen (Anlage 1) und Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sowohl die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten als auch die der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes vorliegen.  
Voraussetzung ist nicht, dass das Kind im Ortsteil der Ortsfeuerwehr wohnt.

Der Übertritt aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr erfolgt nach Absprache der Kinder- und Jugendfeuerwehrwartin oder des Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes.

- (3) Alle Kinderfeuerwehren sind Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven. Die Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte der Kinderfeuerwehren können gemeinsam mit den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten eine Stadtjugendfeuerwehrwartin oder einen Stadtjugendfeuerwehrwart wählen.

## **§ 11 Jugendfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren und auch mehrere Ortsfeuerwehren gemeinsam können für Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, eine Jugendfeuerwehr bilden. Voraussetzung ist, dass sie für jede gebildete Jugendgruppe mindestens ein aktives Mitglied haben, das in der Lage und befähigt ist, die Jugendgruppe zu leiten (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart). Sie werden nach § 11 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG als andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr geführt.
- (2) Jugendfeuerwehren haben die Aufgabe,
- a) alles Interessante und Wissenswertes über die Feuerwehr den Jugendlichen altersangemessen, insbesondere spielerisch, nahezubringen; eine Beteiligung an Feuerwehreinsätzen findet nicht statt,
  - b) Gemeinschaftssinn und Gemeinschaftsleben zu entwickeln und zu fördern,
  - c) jugendpflegerisch zu wirken,
  - d) zum späteren Beitritt als aktives Mitglied zu motivieren.
- (3) Die Teilnahme an den Aktivitäten der Jugendfeuerwehr im Rahmen eines „Schnupperdienstes“ (Anlage 1) und der Beitritt zur Jugendfeuerwehr erfordern die schriftliche Einwilligung sowohl der Erziehungsberechtigten der oder des Jugendlichen als auch der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes.
- (4) Voraussetzung ist nicht, dass die oder der Jugendliche im Ortsteil der Ortsfeuerwehr wohnt.
- (5) Alle Jugendfeuerwehren zusammen sind die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven. Die Jugendfeuerwehrwartinnen und



# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

Jugendfeuerwehrwarte können gemeinsam mit den Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarten eine Stadtjugendfeuerwehrwartin oder einen Stadtjugendfeuerwehrwart wählen.

## **§ 12 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung ihres 55. Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten (NBrandSchG).
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

- (1) Ehrenmitglieder können ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung und fördernde Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz und Hilfeleistungsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr nach Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss benannt.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Cuxhaven, die als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt z. B. die Bezeichnung „Ehrenortsbrandmeisterin“ oder „Ehrenortsbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betreffenden sollen:
  - a) 12 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein und
  - b) den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

Unter besonderen Voraussetzungen kann im Einzelfall auf Antrag von §13 Abs. 2 a) abgewichen werden.

## **§ 14 Versorgungseinheit Verpflegung**

Die Feuerwehr unterhält eine Versorgungseinheit.

# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

## **§ 15 Fördernde Mitglieder**

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen.

## **§ 16 Rechte und Pflichten**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen nicht an dem von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bzw. von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Cuxhaven den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, ist dieser unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven zu melden.

## **§ 17 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der FwVO nach Beschluss des Ortskommandos und Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters verliehen werden.
- (2) Verleihungen von Dienstgraden für überörtliche Tätigkeiten werden im Rahmen der Stadt- und Verbandsversammlung durchgeführt.

# SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN

## § 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Cuxhaven bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
  
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
  
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
  
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT CUXHAVEN**

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Cuxhaven geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Cuxhaven erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Cuxhaven schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Dienstkleidung, welche durch die Stadt Cuxhaven gestellt wurden, soll ebenfalls innerhalb einer Woche gereinigt bei der Kleiderkammer in der FTZ abgegeben werden.
- (11) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Cuxhaven den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven vom 18. Dezember 1980 - in der zurzeit geltenden Fassung - außer Kraft.

Cuxhaven, den 13.03.2025

Stadt Cuxhaven

Santjer  
Oberbürgermeister (L.S.)